

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.05.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber	erhöht	vermindert	nunmehr
	bisher	um	um	auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.098.700	56.500		1.155.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.215.400	211.100		1.426.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-116.700	154.600		-271.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-116.700	154.600		-271.300
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf	10.300	11.000	0	21.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-106.400	165.600	0	-250.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.008.900	56.500		1.065.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.077.600	211.100		1.288.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-68.700	154.600		-223.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.300	154.000	0	164.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.000	214.200		222.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.300	60.200		-57.900
d) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-90.000	214.800		-304.800

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

							2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2019 unverändert festgesetzt von bisher							0 €
auf nunmehr							0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 € auf 0 €

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 2019 festgesetzt von bisher 100.800 € auf 400.000 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 310 v. H. auf 310 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

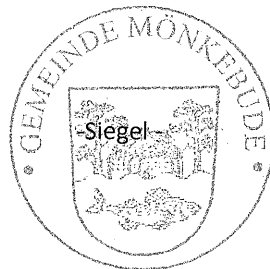
Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 2019.

## § 7 Eigenkapital

	Bisher	nunmehr
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.101.456 €	1.459.583 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	997.655 €	1.311.883 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	948.755 €	1.061.883 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.07.2019 erteilt.

Mönkebude, den 12.07.2019



Schubert  
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 47 (3) KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am \_\_\_\_\_ erteilt:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für einen Monat in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

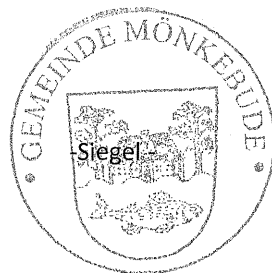
Hinweis:

Gemäß § 5 (5) KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Mönkebude, den



A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Schubert".

Schubert  
Bürgermeister